

Kommunale Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Verfügungsfond „Sozialer Zusammenhalt – Limburg Südstadt“

Präambel

Eine der zentralen Zielsetzungen des Förderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ (vormals Soziale Stadt) in Hessen ist die aktive Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner eines Stadtteils. Ein wichtiger Baustein sind dabei Projekte, die durch Beteiligung und Mitbestimmung zu einem attraktiveren Wohnumfeld und zur Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement beitragen. Durch eine intensive Einbindung und Vernetzung der im Fördergebiet lebenden, lernenden und arbeitenden Menschen sollen die unterschiedlichen Interessen koordiniert, Eigeninitiative unterstützt sowie die lokalen Potenziale gebündelt werden.

Das im Fördergebiet „Limburg Südstadt“ bereitgestellte Budget des Verfügungsfonds dient dazu, Akteure vor Ort zur Durchführung eigener nachbarschaftlicher Projekte anzuregen.

Die Richtlinie erläutert die Inhalte und Ziele, das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie weitere Rahmenbedingungen des Verfügungsfonds.

1. Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Durch den Verfügungsfonds soll zivilgesellschaftliches Engagement im Gebiet „Sozialer Zusammenhalt - Limburg Südstadt“ aktiviert und unterstützt werden. Der Fonds versetzt Bewohnerinnen und Bewohner sowie lokale Akteurinnen und Akteure in die Lage, kleinere Projekte eigenverantwortlich zu entwickeln und umzusetzen. Das grundlegende Ziel des Verfügungsfonds ist es, bürgerschaftliche und gemeinwohlorientierte Projekte auf der Stadtteilebene zu fördern, die eine positive Wirkung für die weitere Stadtteilentwicklung entfalten.
- (2) Der Verfügungsfonds fördert Projekte im Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt - Limburg Südstadt“ nach Maßgabe dieser Richtlinie durch Zuwendungen. Der Fonds setzt sich zusammen aus Bundes- und Landesmitteln sowie dem erforderlichen kommunalen Eigenanteil.
- (3) Beispiele sind u.a. Projekte und Aktionen, die
 - > nachbarschaftliche Kontakte, Aktivitäten und Zusammenhalt fördern
 - > Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Alters zusammenbringen
 - > die Qualität und Attraktivität des Stadtteils erhöhen
 - > die Identifikation mit dem Stadtteil stärken
 - > die Stadtteilkultur beleben
 - > Integration und soziales Miteinander fördern
 - > Selbsthilfe, Eigeninitiative und Verantwortung unterstützen
 - > demokratische Teilhabe ermöglichen und Demokratie fördern
 - > der Klimaanpassung dienen und Biodiversität fördern

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die kommunale Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Verfügungsfonds gilt für das Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt - Limburg Südstadt“. Die Abgrenzung des Fördergebiets ist in **Anlage 1** dargestellt.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind kleinere, insbesondere soziokulturelle, nachbarschaftsfördernde und integrativ wirkende Projekte sowie Projekte in den Bereichen Bildung, Stadtgestaltung und Stadtgrün sowie Klimaschutz- und Klimaanpassung.
- (2) Die Projekte müssen im Fördergebiet gemäß Punkt 2 liegen und sich auf die unter Punkt 1 genannten Ziele bzw. auf die Ziele und Maßnahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts beziehen und diese unterstützen oder fördern.
- (3) Die Projektvorhaben müssen dem Gemeinwohl im Quartier dienen, nicht der privaten Wertschöpfung, Träger-, Vereins- oder Einzelinteressen. Sie müssen öffentlich sein und dürfen sich nicht in diskriminierender Weise gegen einzelne Menschen oder eine Gruppe richten oder Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Geschlechts, sexueller Identität, Sprache, Religion, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft diskriminieren.
- (4) Förderfähig sind Projekte, die dem Städtebauförderprogramm zugrunde liegenden Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE 9.18) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen). Darüber hinaus können die Fördermittel des Verfügungsfonds zusätzlich auch für soziale, kulturelle und arbeitsmarktrelevante Projekte eingesetzt werden.
- (5) Fördermittel können nur vor Beginn der Umsetzung beantragt werden. Bei der Durchführung des Projektes ohne Förderzusage, werden anfallende Kosten nicht übernommen.

4. Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind:
 - > Soziale, kulturelle und arbeitsmarktrelevante Projekte
 - > Projekte zur Aufwertung des Wohnumfeldes, Herstellung und Gestaltung öffentlicher Frei- und Aufenthaltsflächen sowie privater Freiflächen mit Wirkung für den öffentlichen Raum
 - > Projekte zur Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung
 - > Projekte zur Belebung des Einzelhandels/ Nahversorgung

Beispiele für förderfähige Projekte sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

- (2) Die beantragten Projekte müssen innerhalb eines Jahres ab Zuwendungsbescheid umgesetzt und abgerechnet werden; in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Projekte, die als dauerhaftes oder wiederkehrendes Angebot konzipiert sind (z.B. Kurs- und Freizeitangebote oder auch wiederkehrende Events und Feste) können im Jahreszyklus nur einmal gefördert werden.
- (3) Nicht förderfähig sind:
 - > Projekte, die über andere, vorrangige Förderprogramme (wie z.B. Vereinsförderung der Stadt Limburg) finanziert werden können oder die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
 - > Projekte, die dem regelmäßigen Programm einer Institution zuzuordnen sind

- > Eigenleistungen
- > Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten
- > Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (siehe Punkt 3 Abs. 5)

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden als nicht rückzahlbarer Zuwendung gewährt. Die Förderhöhe für ein Projekt beträgt 100 Prozent der beantragten, zuwendungsfähigen Kosten. Die Zuwendung pro Projekt beträgt maximal 2.500 Euro brutto. Gefördert werden ausschließlich die Projektkosten, die nicht z.B. durch Einnahmen (Verkauf/ Eintritte) refinanziert sind. Der Zuschuss darf ausschließlich zur Finanzierung des bewilligten Projekts eingesetzt werden.
- (2) Die Weitergabe der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids zwischen der Stadt Limburg an der Lahn und dem/der Zuwendungsempfänger/in. Der Zuwendungsbescheid regelt die Zweckbindung, die Zweckbindungsfrist, den Umsetzungszeitraum, den Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung. Der Zuwendungsbescheid enthält ebenfalls einen Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung bzw. Nichteinhaltung des Zeitplans, der Zweckbindung oder der Zweckbindungsfrist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Limburg a. d. Lahn. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (4) Änderungen des bewilligten Projekts dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung und des lokalen Entscheidungsgremiums (Südstadtrunde) erfolgen. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Er reduziert sich, wenn die nachgewiesenen Kosten geringer als die bewilligten Kosten sind.
- (5) Es wird bei den zu fördernden Projekten ein gewisses Maß an ehrenamtlichem Engagement erwartet. Vorhaben, die über diesen Ansatz mit finanziellen Eigenmitteln oder Eigenleistungen verbunden sind, sind bei der Bewertung der Förderwürdigkeit zu priorisieren.

6. Antragstellung und Verfahren

6.1. Antragssteller/in

- (1) Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger (einzeln oder als Bürgergruppe), Hausgemeinschaften, Nachbarschaftsgruppen, Interessensgemeinschaften und Stadtteilinitiativen, die sich im Sinne dieser Richtlinie engagieren wollen und im Fördergebiet wohnhaft sind.

Institutionen, Träger und Vereine sind antragsberechtigt, wenn sie im Fördergebiet ansässig sind, die Förderung durch andere Programme (z.B. Vereinsförderung der Stadt Limburg) ausgeschlossen ist und die Fördervoraussetzungen (hier besonders Punkt 3 Abs.3), erfüllt sind.

6.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (2) Das Antragsformular ist erhältlich über die Website www.limburg.de/Bauen-Wirtschaft/Stadtentwicklung/Sozialer-Zusammenhalt-Südstadt/Verfügungsfonds oder im Quartiersbüro Südstadt, Friedrich-Ebert-Straße 34 in Limburg. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben in doppelter Ausfertigung beim Quartiersmanagement einzureichen und der Eingang durch einen Mitarbeiter der Quartiersbüros schriftlich zu bestätigen.

Der Antrag soll enthalten:

- > Angaben zum Antragssteller (Name, zugehörige Gruppe/ Initiative/ Verein, Geschäft, etc., Anschrift, Telefon, E-Mail)
 - > Summe der beantragten Fördermittel
 - > Maßnahmenbezeichnung
 - > Finanzierungsplan (unter Angabe von Eigenleistung und ggf. Drittmitteln)
 - > Bankverbindung des Antragsstellers
 - > Kurzbeschreibung der Maßnahme (Maßnahmenbezeichnung, Anlasse, Ort, Ziel, Inhalte, Nutzen für den Stadtteil, Beteiligte, Erwartete Reichweite/ Teilnehmerzahl, Eigenleistung, voraussichtlicher Projektbeginn/ Projektzeitraum)
- (3) Anträge können fortlaufend während der Förderphase „Sozialer Zusammenhalt - Limburg Süd-stadt“ eingereicht werden.
- (4) Das Quartiersmanagement informiert und unterstützt bei der Antragstellung und prüft gemeinsam mit der Stadt Limburg a. d. Lahn die generelle Förderfähigkeit der Projekte und Maßnahmen (gemäß RiLiSE). Nach dieser fachlichen Vorprüfung werden die Anträge der Südstadtrunde zur Entscheidung vorgelegt.
- (5) Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheiden die Mitglieder der **Südstadtrunde** im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Das Entscheidungsgremium tagt öffentlich in regelmäßigen Abständen in einem festgelegten Rhythmus. Die Südstadtrunde befasst sich mit den Anträgen, die mindestens 2 Wochen vor der jeweiligen Sitzung eingereicht wurden.
- (6) Der/die Antragsteller/in erklärt sich bereit, die beantragte Maßnahme auf Aufforderung in der Südstadtrunde vorzustellen.
- (7) Nach gemeinsamer Beratung beschließt das Entscheidungsgremium über die Förderung der Anträge mit einfacher Mehrheit. Voraussetzung zur Beschlussfähigkeit ist, dass diese anhand der Geschäftsordnung der Südstadtrunde festgestellt ist. Sofern über den Antrag eines Mitglieds entschieden wird, nimmt dieses nicht an der Beratung und Abstimmung teil.
- (8) Der Bewertung der Anträge werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
- > Gebietskriterium: Wird die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt
 - > Zielgruppenkriterium: Spricht die Maßnahme gezielt die Bewohner/innen des Stadtteils und die dort lebenden Gruppen an?
 - > Zielsetzungskriterium: Entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ entsprechend den allgemeinen Fördervoraussetzungen in Punkt 3?
 - > Entwicklungskriterium: Stellt das Vorhaben eine Bereicherung für das Leben im Quartier/ der Nachbarschaft dar?
 - > Nachhaltigkeitskriterium: Entfaltet das Vorhaben positive Impulse für die weitere Entwicklung des Stadtteils?
 - > Folgekosten: Ist bei Investitionen und Anschaffungen ein nachhaltiger Betrieb und die Finanzierung der Folgekosten sichergestellt?
- (9) Die Mitteilung über die Bewilligung in Form eines Zuwendungsbescheides oder eine begründete Ablehnung des Antrags erhalten die Antragsteller von der Stadt Limburg spätestens vier Wochen nach der Entscheidung der Südstadtrunde.

- (10) Die Mittel werden in der Reihenfolge der bewilligten Anträge vergeben, solange Mittel zur Verfügung stehen.
- (11) Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch.

7. Auszahlung und Nachweis

- (1) Bei einer Durchführung des Projektes ohne vorliegende Förderzusage werden anfallende Kosten nicht gefördert.
- (2) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der beantragten Maßnahme und Prüfung sowie Anerkennung des Verwendungsnachweises und Abschlussberichts durch die Stadt Limburg. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Quartiersmanagement den Verwendungsnachweis vorzulegen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel schriftlich aufgelistet und einzeln per Originalbeleg nachgewiesen werden müssen.
- (3) Bei Beträgen von mehr als 500,- Euro (Brutto) können Teilverwendungsnachweise eingereicht und Abschlagszahlungen vereinbart werden.

8. Zweckbindung

- (1) Die Zweckbindungsfrist für Anschaffungen, die im Stadtteil aufgestellt oder angebracht werden sowie für Maßnahmen zur Begrünung von Freiflächen wird im Förderantrag benannt, beträgt jedoch maximal fünf Jahre. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids.
- (2) Der Zuwendungsempfänger überträgt nach Durchführung der Maßnahme das Eigentum an den angeschafften und geförderten Investitionsgütern der Stadt Limburg. Bezüglich des Eigentumsübergangs gelten die Bestimmungen des BGB.

Die nicht verbauten Investitionsgüter verbleiben im Quartiersbüro, werden von dem Quartiersmanagement inventarisiert und können dort im Laufe des Förderprogramms Sozialer Zusammenhalt für weitere nachbarschaftliche Maßnahmen im Fördergebiet kostenfrei ausgeliehen werden, solange diese intakt sind. Nach dem Ende des Förderprogramms wird die Stadt Limburg die weitere Nutzung dieser Investitionsgüter innerhalb der Südstadt durch andere Projekte sicherstellen.

9. Dokumentation und Nutzungsrechte

- (1) Zur Dokumentation der Maßnahme ist der Abrechnung ein formloser Ergebnisbericht, bestehend aus einem kurzen Text mit Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung, zur Verfügung zu stellen. Der*die Antragsteller*in räumt der Stadt Limburg unentgeltlich und unwiderruflich das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Dokumentation und den Fotos ein. Der*die Antragsteller*in erklärt sich bereit, dass die Stadt Limburg und das Quartiersmanagement die Maßnahme veröffentlichen dürfen.
- (2) Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zu vollständiger oder teilweiser Veröffentlichung oder Vervielfältigung, einschließlich Übertragung der Veröffentlichungsrechte an Dritte und ebenso die Weitergabe an Dritte (z.B. den Fördermittelgeber).
- (3) Sofern auf den übergebenen Materialien Personen oder dem Urheberrechtsgesetz eines Dritten unterliegende Gegenstände abgebildet sind, versichert der*die Antragsteller*in, dass die Verwertung mit Einwilligung der Betroffenen geschieht oder dass die Einwilligung gesetzlich nicht erforderlich ist.

10. Öffentlichkeitsarbeit und Kennzeichnungspflicht

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung aus dem Programm „Sozialer Zusammenhalt“ hinzuweisen. Bei Publikationen (Plakaten, Flyer, Postkarten etc.) sind das Logo der Stadt Limburg sowie das Logo des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ als auch die Logos des Bundes und Landes zu verwenden. Bei Anschaffungen, die dauerhaft im Stadtteil aufgestellt oder angebracht werden sollen, muss die Förderung durch den Verfügungsfonds gekennzeichnet werden.

11. Datenschutz

Mit der Einreichung des Förderantrags erklärt sich der*die Antragsteller*in damit einverstanden, dass seine/ihre Angaben bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Programmunterlagen bei der Stadt Limburg gespeichert werden.

12. Widerruf, Rückforderung, Rücknahme

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie und den Förderbescheid oder falsch gemachter Angaben kann die Bewilligung auch nach Auszahlung der Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Mittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Sollte eine Maßnahme nur zum Teil umgesetzt werden, können die bis dahin entstandenen Kosten abgerechnet werden.

13. Aufbewahrungspflicht

Alle im Zusammenhang mit der Förderung aus dem Verfügungsfonds stehenden Unterlagen sind nach Prüfung und Abrechnung durch das Quartiersmanagement aufzubewahren und durch einen jährlichen Verwendungsnachweis gegenüber der Stadt nachzuweisen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Limburg in Kraft und gilt für die Laufzeit des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt - Limburg Südstadt“.

Beschluss des Magistrats vom **XX.03.2020**